



# DREHER

flexible Automation die Sie begeistert!

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
2. Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung. Wir behalten uns vor, am Liefergegenstand von einem Angebot abweichende konstruktive Änderungen vorzunehmen.
3. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließliche diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde: Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantie, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 2. Lieferumfang, Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind.
2. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und gelten nach Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
3. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.
4. Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns die Lieferung, gleich aus welchen Gründen, unmöglich, so stehen dem Käufer Schadensersatzansprüche gleich welcher Art – nur nach Maßgabe von Abschnitt 8, dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu.
5. Teillieferungen sind zulässig, jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.
6. Fälle höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschuss werden sowie die Nichtlieferung, die nicht richtige oder verspätete Lieferung durch unseren Lieferanten, gleich aus welchem Grunde, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Liefervertrag. Hindernisse vorübergehender Natur allerdings nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme von Lieferungen nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Liefervertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.

### 3. Versendung und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem verlassen unseres Betriebes oder Lagers, auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.
2. Versandart und Verpackung unterstehen unserem Ermessen. Bei der Rückgabe von Bahnkisten vergüten wir 2/3 des berechneten Preises, sofern diese innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft vom Käufer frachtfrei in gutem Zustand an uns zurückgesandt werden.
3. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschaden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch auf Kosten des Käufers.

#### **4. Preise**

Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungs-umfang. Sie verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro ab Denkingen zuzüglich Mehrwertsteuer. Nebenkosten, z.B. Aufwendungen für Verpackung, Versand, Transport gehen zu Lasten des Käufers.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto zu bezahlen. Rechnungen für Reparaturen und Lohnarbeiten sind sofort nach Eingang rein netto zur Zahlung fällig.  
Für Werkzeugmaschinen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen:  
Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Käufer mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats. Rechnungen für Reparaturen und Montagen sind sofort nach Eingang rein netto zur Zahlung fällig.  
Lieferungen in das Ausland erfolgen gegen Akkreditiv oder nach besonderer Vereinbarung.
2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Abschluss Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und falls Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Für Zahlung durch Wechsel gilt:
  - a) Die Annahme von Wechseln bleibt uns vorbehalten.
  - b) Skontoabzüge sind ausgeschlossen.
  - c) Alle Wechselspesen trägt der Schuldner.
  - d) Gutschriften erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen und ein etwaiger Überschuss an den Käufer auszukehren ist.
2.
  - a) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
  - b) Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns, das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren.
  - c) Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware, zum Wert der anderen verwendeten Ware. Er verwahrt sie unentgeltlich auf für uns.
  - d) Auf die nach b) und c) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung.
3. Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, z.B. nicht im so genannten Scheck-Wechsel-Verfahren, berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern. Im einzelnen gilt folgendes:
  - a) Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Käufer sich gegenüber den Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.
  - b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf gegen die Abnehmer zustehenden Kaufpreisforderungen an uns ab. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

- c) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt den Anspruch aus dem Saldo des Kontokorrentes in Höhe eines Betrages an uns ab, der dem Betrag der an uns abgetretenen, in den Saldo aufgegangenen Forderungen entspricht, werden Zwischensalden gezogen und ist deren Vortrag vereinbart, so ist die uns nach der vorstehenden Regelung aus dem Zwischensaldo zustehende Forderung für den nächsten Saldo wie als an uns abgetreten zu behandeln.
  - d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei einer Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz 2 b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
  - e) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns nachkommt.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestellten Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
  5. Der Käufer hat uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen und uns im Falle des Widerrufs die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
  6. Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die dem nach dem Recht dieses Landes am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart.

## **7. Gewährleistung**

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer sorgfältig zu untersuchen. Bei sichtbaren Mängeln sind diese durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Sie gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen acht Werktagen nach Eintreffen der Ware oder wenn die Mängel bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, binnen acht Werktagen nach der Entdeckung bei uns schriftlich eingegangen ist.
2. Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir nach Wahl zu Nacherfüllung, d.h. zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, verpflichtet: Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Unberührt bleiben Ansprüche des Käufers, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Ware übernommen haben. Für den Umfang der Haftung ist dabei der Inhalt der Garantiezusage maßgeblich.
4. Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund von Personenschäden bleiben ebenfalls unberührt.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
6. Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist 90 Tage.

## **8. Haftung auf Schadensersatz**

1. Unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung – ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits vorliegt oder es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten unsererseits handelt.
2. Soweit wir dem Grunde nach gemäß Absatz 1 haften, ist diese Haftung ausgeschlossen:
  - a) für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit Ersatz von mittelbaren oder Folgeschäden verlangt wird.
  - b) für nicht vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
  - c) für Schäden, die von dem Käufer beherrscht werden können.
  - d) für Schäden, soweit sie das Zehnfache des Entgelts unserer Lieferung übersteigen.
3. Soweit in der Branche des Käufers das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird, ist unsere Haftung selbst bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, sonstiger Organe, leitender und nicht leitender Angestellter sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.

## **9. Schlussvorschriften**

1. Erfüllungsort ist Denkingen soweit nichts anderes bestimmt ist. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Käufer ist nach unserer Wahl Spaichingen oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist ausschließlichen Gerichtsstand Spaichingen.
2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterlegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11 April 1980 gilt nicht.
3. Die Überschriften in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.